



## Konkurse - Faillites - Fallimenti

ZH

1. Schuldnerin: **bytics engineering ag**, Bachweg 5, 8133 Esslingen
2. Konkurseröffnung: 07.03.2018
3. Verfahren: summarisch
4. Eingabefrist für Forderungen: 20.05.2018
5. **Bemerkungen:** Mit Übernahmevertrag resp. Verfügung vom 14.03.2018 hat die Konkursverwaltung sämtliche Aktiven, mit Ausnahme eines Patents sowie sämtliche per 01.03.2018 aktivierte Debitoren und angefangenen Arbeiten, an die index AG, Riesern 11, 9056 Gais, verkauft. Mit dem Verkauf verbunden war die Verpflichtung der index AG, sämtlichen Arbeitnehmern einen neuen Arbeitsvertrag zu gleichen Bedingungen anzubieten, sämtlichen Auftraggebern die Übernahme resp. Beedingung der bestehenden Verträge anzubieten sowie sämtliche Mietverträge inklusive aller offenen Mietforderungen zu übernehmen. Nach Erkenntnis der Konkursverwaltung sind die Verpflichtungen erfüllt worden.  
Der Übernahmevertrag resp. die Verfügung kann nur durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerdefrist gemäss Art. 17 Abs. 2 SchKG von 10 Tagen beginnt, wenn der Beschwerdeführer von der angefochtenen Verwertungsverfügung Kenntnis erhalten hat und der Anfechtungsgrund für ihn erkennbar geworden ist. Das Beschwerderecht erlischt ein Jahr nach der Verwertung (Art. 132a SchKG). Eine Beschwerde ist erstinstanzlich beim Bezirksgericht Uster, als untere kantonale Aufsichtsbehörde über die Konkursämter, zu führen. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Konkursamt Uster  
8610 Uster

04177069

